

Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte

im Kreis SCHLESWIG-FLENSBURG

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Wahrung der Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger auf der Ebene des Kreises Schleswig-Flensburg wird die Arbeitsgemeinschaft (AG) der Seniorenbeiräte im Kreis Schleswig-Flensburg gebildet.

Die Rechte der Seniorenbeiräte in den Gemeinden und Städten des Kreises bleiben unberührt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter von 60 und mehr Jahren gegenüber den Gremien des Kreises Schleswig-Flensburg. Sie versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf gesellschafts-, sozialpolitischem und kulturellem Gebiet.

2. Die AG will dazu beitragen, die Gremien des Kreises auf die vielfältigen Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises aufmerksam zu machen und will an deren Lösungen mitarbeiten.

3. Die AG ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Ihre innere Ordnung entspricht demokratischen Grundsätzen.

4. Die AG informiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die Angelegenheiten älterer Menschen durch das Betreiben einer eigenen Website und durch Pressemitteilungen.

5. Die AG strebt die flächendeckende Bildung kommunaler Seniorenbeiräte in Gemeinden und Städten des Kreises an. Sie bietet dazu den Gemeinden und Städten ihre Mithilfe an.

6. Die AG bietet den kommunalen Seniorenbeiräten Beratung sowie die Organisation senioren-spezifischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen an.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder der AG sind die Seniorenbeiräte der Kommunen im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Beitritt zur AG erfolgt formlos schriftlich.

2. Die Mitglieder werden in der AG durch eine/n Delegierte/n vertreten. Weitere Mitglieder der Seniorenbeiräte können nach Maßgabe des Vorstandes an den Sitzungen/ Versammlungen der AG teilnehmen.

§ 4 Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft

1. Oberstes Organ der AG ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung
 - 2.1. beschließt die Geschäftsordnung und legt die Grundsätze für die Tätigkeit der AG fest.
 - 2.2. ist zweimal im Jahr **und** nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
 - 2.3. wird vom Vorsitzenden geleitet.
 - 2.4. ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten/ ordentlichen Delegierten anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand mit je 1 Stimme. Die örtlichen Seniorenbeiräte können eine/n weitere(n) Vertreterin ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
 - 2.5. stimmt offen ab, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - 2.6. wählt den Vorstand aus ihrer Mitte.
 - 2.7. wählt die Kassenprüfer für zwei Jahre aus den Mitgliedern.
 - 2.8. kann Änderungen der Geschäftsordnung und in der Zusammensetzung des Vorstandes nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen.
 - 2.9. beschließt mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über die Auflösung der AG.
 - 2.10. Der/die Schriftführer/in erstellt ein Protokoll der Mitgliederversammlung, das auf der Website veröffentlicht wird.
 - 2.11. Von jeder Sitzung erhalten die örtlichen Seniorenbeiräte eine Niederschrift, die als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Widerspruch eingelegt wird.
 - 2.12. Die Kreisverwaltung/der Kreistag erhält Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und nachfolgend die entsprechenden Niederschriften. Die Kreisverwaltung/ der Kreistag haben das Recht, Vertreter zu den Versammlungen zu entsenden.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
 - der Beisitzerin oder dem Beisitzer (nimmt bei Abwesenheit der/ des Schriftführerin/ Schriftführers deren/ dessen Aufgaben wahr).
- 5.2. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Durch einen auf einer Mitgliederversammlung gestellten bestätigten Antrag kann die Wahlzeit vorzeitig beendet werden. Gleichzeitig erfolgt die Wahl einer/eines Ersatzkandidatin/en.
- 5.3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Mitglied eines kommunalen Seniorenbeirats und mindestens 60 Jahre alt sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, scheidet das Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus. Ein/e Ersatzkandidat/in ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu wählen.
- 5.4. Der Vorstand vertritt die AG gegenüber den Organen des Kreises und gegenüber der Öffentlichkeit.
- 5.5. Die Vorstandssitzungen der AG finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 5.6. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 5.8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag oder ein vergleichbares Votum als abgelehnt.
- 5.10. Die Schriftführerin/ der Schriftführer führt das Protokoll.

§ 6 Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 06. August 2019 mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Wanderup, 06. August 2019